Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 02.12.2020 **Drucksache** 18/**11727**

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Tessa Ganserer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst in den Blick nehmen V: Barrierefreie Informationstechnik voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, barrierefreie Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung voranzubringen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Hierfür gestalten die öffentlichen Stellen des Freistaates schrittweise, spätestens jedoch bis zum 23. Juni 2021, ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Außerdem ist bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Diese Zielsetzungen sind gesetzlich in Art. 14 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) zu verankern.

Begründung:

Der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter beim Freistaat stagniert bei 5,57 Prozent und übertrifft damit nur geringfügig die gesetzliche Quote. Der Freistaat als Arbeitgeber sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und auf eine Erhöhung dieser Quote hinwirken – eine bessere barrierefreie Informationstechnik in allen öffentlichen Stellen Bayerns ist hierfür von zentraler Bedeutung. Der vorliegende Antrag setzt an dieser Schwachstelle an und definiert eine verbindliche Frist zur Umsetzung barrierefreier Informationstechniken im öffentlichen Dienst und verpflichtet den Freistaat dazu, bei Beschaffung oder Überarbeitung der Informationstechnik die digitale Barrierefreiheit konsequent mitzudenken. Diese Zielsetzungen sind gesetzlich in Art. 14 des BayBGG zu verankern, um einerseits Verbindlichkeit zu schaffen und andererseits die Schlechterstellung der Gesetzeslage im Freistaat im Vergleich zum maßgebenden Bundesgesetz zu beenden. Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sieht in § 12a Abs. 1 die Frist vom 21. Juni 2021 für eine barrierefreie IT-Ausstattung sowie in § 12a Abs. 3 die Vorgabe der Barrierefreiheit bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen von digitaler Informationstechnik bereits vor. Im Zuge der Novellierung des BayBGG 2020 blieb der für digitale Informationstechnik entscheidende Art. 14 im Gesetzestext der Staatsregierung unberührt. Um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst in Bayern zu erhöhen, gilt es dieses Versäumnis nachzuholen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.